

Anlage 4

Zu § 8 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster**Überlassungsvertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei
102 Berlin, Grünstr. 5/6

vertreten durch
— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner
Anschrift
vertreten durch
— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2**Pflichten des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. sein Schiff
 - Registriernummer
 - Revisionsattest
 - Vermessungstonnen
 - Länge
 - Breite
 - Anzahl der Laderäume
 - gedecktes/offenes Schiff
 - Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/Stoßboot
 - voraussichtliche Resnutzungsdauer
 - hypothekarische Belastung
- mit Ausrüstung gemäß Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt sein Gewerbe abzumelden und für die Dauer dieses Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation abzuschließen;
2. das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu halten und die erforderlichen Reparaturen (Generalreparaturen und laufende Reparaturen) durchführen zu lassen;
3. an der Verbesserung des Transportprozesses mitzuwirken;
4. die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;
5. die Durchführung der planmäßigen Reparaturen zu den fälligen Terminen auf Grund des DSRK-Klasseattestes mit der Binnenreederei abzustimmen;
6. bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung der Binnenreederei fortzusetzen;
7. in Fällen, in denen eine Vertretung notwendig wird, die Benutzung der Wohnkajüte zu gestatten.

§ 3**Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. für das im § 2 Ziff. 1 genannte Schiff je Einsatztag ein Nutzungsentgelt in Höhe von MDN zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind alle Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das Schiff
 - a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Schäden, Reparaturen, Revisionen);
 - b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt werden kann (Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des Schiffseigners sowie seiner Angehörigen als Besatzungsmitglieder, sofern die Binnenreederei keine Vertretung stellt);
 - c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder teilweise verantwortlich ist;
 - d) auf Grund unabwendbarer Ereignisse, Winterstand sowie Schifffahrtsbehinderungen, die die Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen, nicht eingesetzt wird;
2. das Nutzungsentgelt quartalsweise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats auf Konto Nr. zu überweisen;
3. das Schiff im gleichen Umfange wie eigene Schiffe zu versichern;
4. bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;
5. die technische Betreuung des Schiffes durch ihren Inspektorendienst vorzunehmen;
6. den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Qualifikation zu beschäftigen;
7. gemäß § 13 der Transportverordnung für das Schiff vereinnahmte Nutzungsentgeltschädigung an den Schiffseigner zu zahlen.

§ 4**Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei.
2.

§ 5**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) und das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

§ 6**Reditsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, sofern es sich nicht um eine Arbeitsrechtsstreitigkeit handelt.

§ 7**Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am in Kraft.
3. Dieser Vertrag kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.